

Geschäftsverzeichnismrn. 4263
Urteil Nr. 109/2008 vom 31. Juli 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 68 des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI über die Organisation des Notariats in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 geltenden Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. Juni 2007 in Sachen Thierry Nelissen gegen Willy Delfosse und in Anwesenheit von Pierre-Etienne de Fays und der « Assurances du Notariat » Gen.mBH, dessen Ausfertigung am 6. Juli 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt der ehemalige Artikel 68 des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass er die Nichtigkeit der notariellen öffentlichen Urkunden und demzufolge - wenn es um ein formbedürftiges Rechtsgeschäft geht - des Vertrags selbst bestätigt, aus dem einzigen Grund, dass die Formalität der Unterzeichnung durch die Urkundszeugen nicht in der Urkunde erwähnt wird, während aus dieser Urkunde selbst übrigens wohl hervorgeht, dass sie unterzeichnet wurde und diese Formalität somit erfüllt ist? »;

2. « Verstößt der ehemalige Artikel 68 des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass er die Nichtigkeit der notariellen öffentlichen Urkunden und demzufolge - wenn es um ein formbedürftiges Rechtsgeschäft geht - des Vertrags selbst nicht bestätigt, aus dem einzigen Grund, dass die Formalität der Unterzeichnung durch die Urkundszeugen nicht in der Urkunde erwähnt wird, während aus dieser Urkunde selbst übrigens wohl hervorgeht, dass sie unterzeichnet wurde und diese Formalität somit erfüllt ist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 68 des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI über die Organisation des Notariats in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 geltenden Fassung. Die Artikel 9, 14 und 68 des vorerwähnten Gesetzes bestimmten damals:

« Art. 9. Die Urkunden werden vor einem oder zwei Notaren verhandelt; wird eine Urkunde vor zwei Notaren verhandelt, so muss darin der Name des Notars vermerkt sein, der gegebenenfalls die Urschrift aufbewahrt und sie in sein Register einträgt.

Ein alleine handelnder Notar muss durch zwei volljährige Zeugen, die unterschriftsfähig sind, unterstützt werden:

1. für die Erstellung folgender Urkunden:

- a) notarielle Testamente und Urkunden über die Ungültigkeitserklärung solcher Testamente;
- b) Eheverträge, Schenkungen und Ungültigkeitserklärungen von Schenkungen sowie Vollmachten und Zustimmungen zu solchen Urkunden;

2. wenn bei einer anderen Urkunde als bei einem internationalen Testament eine der Parteien nicht unterschriftsfähig, blind oder taubstumm ist.

Ein internationales Testament wird immer vor einem Notar mit Unterstützung durch zwei volljährige und unterschriftsfähige Zeugen verhandelt ».

« Art. 14. Die Urkunden werden durch die Parteien, die Zeugen und den Notar unterschrieben. Am Ende der Urkunde wird die Unterschrift vermerkt.

Wenn Parteien nicht unterschreiben können oder dürfen, müssen ihre diesbezüglichen Erklärungen durch den Notar am Ende der Urkunde vermerkt werden ».

« Art. 68. Jede Urkunde, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Artikel 6 Nrn. 1, 3 und 4, 8, 9, 10, 14, 20, 52, 64, 65, 66 und 67 erstellt wird, ist nichtig, wenn sie nicht mit der Unterschrift aller Parteien versehen ist; wenn eine Urkunde mit der Unterschrift aller Vertragsparteien versehen ist, gilt sie nur als privatschriftliches Dokument; dies gilt in beiden Fällen unbeschadet eines etwaigen Schadenersatzes zu Lasten des zuwiderhandelnden Notars ».

B.2.1. In Anbetracht des Sachverhalts steht der vorerwähnte Artikel 68 insofern zur Debatte, als er die Nichtigkeit einer notariellen Urkunde - einer Schenkung - vorsieht, in der nicht die Unterschrift der Zeugen im Sinne von Artikel 14 vermerkt ist, selbst wenn nicht in Frage gestellt würde, dass diese die Urkunde unterschrieben hätten.

B.2.2. Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass diese Situation mit derjenigen verglichen wird, die in Artikel 867 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist und in der ein Formfehler nicht zu einer solchen Sanktion führen kann.

Die Artikel 861 und 867 des Gerichtsgesetzbuches bestimmen:

« Art. 861. Der Richter kann ein Verfahrensakt nur dann für nichtig erklären, wenn die bemängelte Unterlassung oder Regelwidrigkeit den Interessen der Partei, die die Einrede geltend macht, schadet ».

« Art. 867. Die Unterlassung oder Regelwidrigkeit in der Form eines Verfahrensaktes, einschließlich der Nichtbeachtung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Fristen oder des Vermerks einer Formalität, kann nicht die Nichtigkeit zur Folge haben, wenn durch Verfahrensunterlagen nachgewiesen wird, dass der Akt das für ihn gesetzlich vorgesehene Ziel erreicht hat oder dass die nicht erwähnte Formalität in Wirklichkeit erfüllt wurde ».

B.2.3. Der Hof wird also zu dem Behandlungsunterschied befragt, den die betreffende Bestimmung zwischen den Rechtsunterworfenen einführt, je nachdem, ob ihnen gegenüber die Nichtigkeit einer notariellen öffentlichen Urkunde im Sinne des vorerwähnten Artikels 68 oder die Nichtigkeit einer gerichtlichen öffentlichen Urkunde im Sinne des vorerwähnten Artikels 867 entgegengehalten wird. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, handelt es sich hierbei um Kategorien von Personen, die sowohl identifizierbar als auch vergleichbar sind.

B.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, weist die Antwort auf die präjudiziellen Fragen einen Nutzen für die Lösung der Streitsache, mit der der vorliegende Richter befasst wurde, auf, da er über einen Konflikt bezüglich der Gültigkeit einer Schenkungsurkunde entscheiden soll, auf der die Unterschrift der Zeugen nicht vermerkt ist.

B.4. Die vorerwähnten Bestimmungen des Ventose-Gesetzes sollen, ebenso wie diejenigen des Zivilgesetzbuches über die Schenkung, denjenigen schützen, der sich bei einer Schenkung bereit erklärt, auf Besitz zu verzichten, indem die Schenkungsurkunde mit Formalitäten umkleidet wird, deren Einhaltung strikt gilt und es ermöglicht, sich mit Sicherheit und vollständig der Zustimmung des Schenkenden zu vergewissern. Die Autoren des Ventose-Gesetzes hatten die Anwesenheit von Zeugen zu diesem Zweck als sachdienlich angesehen, um Zwang zu vermeiden und die materiellen Formalitäten der Urkunde zu bezeugen; das Erfordernis einer öffentlichen Feststellung der Unterschrift der Zeugen durch den Notar ermöglicht den Nachweis, dass die Unterschriften unter der Urkunde tatsächlich diejenigen der Zeugen sind. Die Nichtigkeit einer Urkunde, die nicht diese Anforderungen erfüllt, stellt folglich eine sachdienliche Maßnahme hinsichtlich der Zielsetzung dar.

B.5. Artikel 867 des Gerichtsgesetzbuches ermöglicht es hingegen, dass unter anderem die Unterlassung des Vermerks einer Formalität nicht zur Nichtigkeit der Urkunde führt, wenn aus den Verfahrensdokumenten hervorgeht, dass die Formalität tatsächlich erfüllt wurde; diese Nichtigkeit könnte im Übrigen nur dann ausgesprochen werden, wenn die Unterlassung den Interessen der Partei, die sie anführt, schaden würde (Artikel 861). Eine solche Maßnahme

konnte als notwendig angesehen werden, um eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten, indem lange Debatten über solche Fragen vermieden werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1198-1, SS. 22 und 23).

B.6. Im Übrigen werden solche Fragen durch einen Richter im Rahmen des eigentlichen Verfahrens, auf das sich die nicht erwähnten Formalitäten beziehen, geprüft. Dies ist nicht der Fall bei Formalitäten, deren Vermerk gegebenenfalls in einer Schenkungsurkunde unterlassen wurde, da dies nicht das Eingreifen eines Richters voraussetzt und erst lange nach ihrer Abfassung oder erst nach dem Verschwinden der Parteien oder der Zeugen Gegenstand von Anfechtungen sein kann. Unter solchen Umständen konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass der bloße Umstand, dass feststehen und nicht angefochten würde, dass Zeugen die betreffende Urkunde unterschrieben hätten, keine ausreichenden Garantien bietet. Die fragliche Maßnahme, die es den Parteien nicht ermöglicht, die Nichtigkeit einer ihnen zugute kommenden Schenkung decken zu lassen, verletzt nicht auf diskriminierende Weise deren Rechte.

B.7. Überdies bedeutet der Umstand, dass das Ventose-Gesetz seit seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 nicht mehr die Beteiligung von Zeugen an Schenkungsurkunden vorschreibt, nicht durch diesen bloßen Umstand, dass das frühere Gesetz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

B.8. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten. Das Gleiche gilt für die zweite präjudizielle Frage, da in der darin enthaltenen Auslegung der fraglichen Bestimmung der in B.2.3 dargelegte Behandlungsunterschied nicht besteht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 68 des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI über die Organisation des Notariats in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior